

Die Oberbergämter sind indeß schuldig und befugt, die Berggerichte hinsichtlich des Berghypothekenwesens und der dahin einschlagenden, S. 3. und 15. näher bezeichneten Geschäfte ganz besonders zu kontrolliren; jedoch müssen sie ihre erwanigen materiellen Erinnerungen gegen die Legalität eines Rechtsakts in Hypothekensachen, dem kompetenten Oberlandesgericht zur Beurtheilung und Entscheidung mittheilen.

§. 19.

Befoldung
der zu den
Bergge-
richten ge-
hörigen
Personen.

Die Befoldung des zu den Berggerichten gehörigen Personals erfolgt aus dem Unserem Finanzminister dazu angewiesenen Fonds.

Unsere sämtlichen Staatsbehörden, besonders aber die Ober- und Untergерichte in Unsern Provinzen, haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und ist gegenwärtiges Gesetz urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel bedruckt werden.

Gegeben Berlin, den 21ten Februar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

(No. 339.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten Februar 1816., die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 18ten d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest; daß kein Besizer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder der dawider handelt, nicht nur die Begeräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von Zehen bis Fünfzig Thalern verwirkt hat.

Berlin, den 24ten Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.
